

die „Sarazenen“ mit den Muslimen und nicht allgemein mit „Heiden“ identifiziert werden (S. 87 Anm. 21)? Die Wiedergabe der Phrase *quicquid ad esse possibilitatis nostrae super hoc per experientiam facti concludi potuit, nos conclusimus* mit „so betonen wir, daß wir alle Maßnahmen getroffen haben, die auf Grund unserer Erfahrung zu treffen waren“, läßt die gelehrte Anspielung auf das scholastische Kontingenzproblem unberücksichtigt (S. 307). Die Identifikation des „Ungarischen Bischofs“ mit Stefan von Waitzen (S. 272 ff.) sollte man nicht für so gewiß halten, in Frage käme jeder ungarische Bischof, der Kontakte ins gelehrte Frankreich unterhielt (Wilhelm Rubruk z. B. erwähnt XXXII, 5 einen Bischof von Belgrad aus Beauvais).
Johannes Fried

Papsturkunden 896–1046, 2. Bd.: 996–1046, bearb. v. Harald Zimmermann (Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Denkschriften 177) Wien 1985, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 546 S., ist der 2. Teil des in DA 40, 636 angezeigten Werkes und bringt auf fortgesetzter Seitenzählung (S. 637–1182) die in derselben Art gestaltete Edition von weiteren 305 Papsturkunden (Nr. 326–630) aus den oben genannten Jahren. Der Editionsteil des Unternehmens ist damit abgeschlossen. Ein Registerband wird nächstens folgen.
Harald Zimmermann (Selbstanzeige)

Friedrich Battenberg, Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451. 2 Teilbände (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 12) Köln, Wien 1983, Böhlau Verlag, X u. 875 S., DM 244.– Unter einem Gerichtsstandsprivileg versteht der als Kenner der Materie bestens ausgewiesene Bearbeiter (vgl. DA 38, 632; 39, 306) „jede an einen konkreten Adressaten in urkundlicher Form ausgeführte Begünstigung, die sich in irgendeiner Weise mit dem Gerichtsstand des Begünstigten befaßt“. Aus dieser vielschichtigen Privilegiengruppe sind die typischen und repräsentativen Stücke in Regestenform zusammengefaßt (insgesamt 1554 durchlaufend numerierte Urkunden). Berücksichtigt wurden im Regelfall solche Privilegien, bei denen der Kaiser oder König als Aussteller fungierte. In Ausnahmefällen wurden aber auch Privilegien aufgenommen, bei denen der König als Landesherr urkundete, desgleichen Hofgerichtsurkunden sowie Urkunden, die nicht vom Kaiser oder König selbst, aber doch in seinem Namen ausgestellt wurden, und schließlich auch Nachrichten Dritter über erteilte Privilegien. Geographisch beschränkt sich die Auswahl auf das engere Reichsgebiet nördlich der Alpen, daneben werden aber auch die Gebiete an der Westgrenze des Reichs sowie das Ordensland berücksichtigt. Als zeitlichen Endpunkt wählte B. das Jahr 1451, in dem die Wirksamkeit des Reichshofgerichts endete. Eröffnet wird die Reihe der Regesten mit den Diplomen Heinrichs V. Stumpf Reg. 3056 und 3184, doch erst das darauffolgende Diplom (DLo. III. 15) kann als eine frühe Form des später üblichen Gerichtsstandsprivilegs bezeichnet werden. Als wichtigste Gruppe der Empfänger können die Reichsstädte (vor allem in Süddeutschland) bezeichnet werden. Eine Sondergruppe bilden die Juden, die in der Regel territorialen und städtischen Gerichten und nur gelegentlich der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Königs oder seines Hofgerichts unterstellt wurden. –